

Beitragssatzung
des
„GIH – Landesverband Thüringen
Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker e.V.“

§ 1
Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt für die Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR für ordentliche Mitglieder.
 Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 2
Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Ordentliche Mitglieder

Jahresbeitrag	100,00 EUR
---------------	------------

Fördernde Mitglieder

Jahresbeitrag	250,00 EUR
---------------	------------

Fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung anzufordern, um die Überwachung des Beitragseinzugs zu vereinfachen. Liegt dem Vorstand keine Einzugsermächtigung vor, so hat das Mitglied den Beitrag bis zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto 365 310 200, BLZ 820 700 24 (Deutsche Bank 24 – Fil. Rudolstadt) zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres geleistet hat. Bei Wiedereintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.

Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann, mit Abstimmung der Mitgliederversammlung, der offene Betrag im Rahmen des Rechenschaftsberichtes niedergeschlagen werden.

Tritt jemand im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein bei, so ist immer der volle Mitgliedsbeitrag fällig, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt geschieht.

§3
Zeitliche Geltung

Diese Beitragssatzung gilt erstmals ab dem 21.02.2009. Sie bleibt solange gültig, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine neue Beitragssatzung beschließt.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen ihre Gültigkeit.

Rudolstadt, 21.02.2009